

der gegenseitigen ehelichen Pflicht oder gegen eine wesentliche Eigenschaft der Ehe gerichtet ist. Wird die Antwort auf diese Fragen protokollarisch festgelegt und mit der Unterschrift der Partei bestätigt, so entbehrt eine spätere gegenteilige Behauptung regelmäßig der Beweiskraft. Aber auch abgesehen davon, kann der kirchliche Richter sich auf die Tatsache stützen, daß die Brautleute, über das Wesen der Ehe belehrt, bei der Trauung erklärt haben, eine Ehe im Sinne der katholischen Kirche einzugehen. Dies war zeitlich die letzte Erklärung vor der Trauung. Gegenüber dieser Erklärung treten selbst bewiesene Abmachungen aus früherer Zeit in den Hintergrund und verlieren, weil wenigstens *indirekt* widerrufen, ihre Beweiskraft. Aber, so sagt man vielleicht, wenn die gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingung tatsächlich bei Eheabschluß bestand, so ist ja die Ehe ungültig und man darf doch die Leute nicht zwingen, in der ungültigen Ehe zu verharren. Davon ist keine Rede. Durch KonVALIDATION können sie die ungültige Ehe in eine gültige Ehe verwandeln. Wollen sie das nicht, so steht das Institut der Separatio a thoro et mensa zur Verfügung. Freilich, zu einer neuen Ehe können sie ohne kirchliches Ehenichtigkeitsurteil, bzw. Trennung der Ehe durch den Tod eines Teiles nicht schreiten. Aber wenn bei einer Scheidung von Tisch und Bett auch der nichtschuldige Teil auf eine neue Ehe verzichten muß, so ist es auch nicht unbillig, wenn Eheleute, die hinterlistigerweise sich die Trennbarkeit der Ehe sichern wollten, bis auf weiteres von einer Wiederverheiratung ausgeschlossen sind. Nur keine Sentimentalitäten! Solche sind dem kanonischen Rechte fremd.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Eine Mahnung an die Eherichter.) Der Auditor an der Rota Romana Prälat Canestri richtete in „Apollinaris“, 1936, 132 ff., anlässlich der Besprechung eines konkreten Falles an die Eherichter beherzigenswerte Worte. Unzweifelhaft, so erklärt der römische Prälat, besteht heutzutage vielfach das Bestreben, die Eherichter zu täuschen. Verfehlt wäre es zu meinen, daß derjenige, der das kirchliche Gericht aufsucht, immer ein guter Katholik sein müsse, der nur den Gewissensfrieden suche. Dies kommt besonders in Ländern zur Beachtung, in denen die kirchlichen Urteile staatliche Vollstreckbarkeit erlangen können. Infolge Unwissenheit und sittlicher Verwirrung glauben leider

auch manche Katholiken, daß das kirchliche Urteil, auch wenn es durch unrichtige Aussagen und gefälschte Beweise erreicht worden ist, eine legale Basis für weitere Rechtshandlungen biete. Der Unterschied zwischen forum internum und externum ist vielen nicht geläufig. Nicht gut zu sprechen ist der römische Auditor auf die Seelsorger und Beichtväter, die unglücklichen Eheleuten zu aussichtslosen Eheprozessen raten. Es komme vor, daß in solchen Fällen nur eines feststeht: Die Ungültigkeitserklärung der Ehe ist anzustreben; der Nichtigkeitsgrund ist aber erst zu suchen. Auch auf psychologische Momente macht Canestri aufmerksam. Es hat vielleicht Schwierigkeiten in einer Ehe gegeben, es kam zu einer Scheidung von Tisch und Bett. Nach Jahren bietet sich ein neues, günstiges Heiratsprojekt. Nun beginnt der unglückliche Ehegatte über sein Schicksal nachzudenken. Seine Verwandten und Freunde unterstützen ihn dabei. Es kommt zu einer Art Selbstsuggestion: simplex desiderium expressum contra bona matrimonii apparet ei conditio; benigna suasio gravis comminatio. Unglaublicherweise wollen manchmal fromme Personen, ja auch Kleriker für ihre Klienten beim Richter Fürsprache einlegen. Nicht gut zu sprechen ist der römische Auditor auch auf manche Advokaten und Prokuratoren, die um jeden Preis einen Sieg erringen wollen. Die Ausführungen des Prälaten Canestri verdienen alle Beachtung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Das Privilegium Paulinum und das österreichische Konkordat.) In Zusatz 1 zu Art. VII des österreichischen Konkordates heißt es: „Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.“ Wer ohne Voreingenommenheit diesen Satz liest, kommt zur Ansicht, daß das kanonische Privilegium Paulinum auch staatlicherseits anerkannt wird. Voraussetzungen für das genannte Privilegium sind folgende Tatbestände: Abschluß einer Ehe durch Ungetaufte, spätere Taufe des einen Gatten, während konstatertermaßen der andere Teil sich nicht taufen läßt und entweder gar nicht oder nur mit schweren sittlichen Gefahren für den getauften Teil die Ehe fortsetzen will. Unter diesen Voraussetzungen gestattet das Privilegium Paulinum dem getauften Teil die Eingehung einer neuen christlichen Ehe und wird durch den neuen Eheabschluß die frühere Ehe gelöst. Die staatliche Anerkennung des kirchlichen Privilegium Paulinum sollte nun auch die staatliche Anerkennung der kanonischen Wirkungen zur Folge haben; doch fällt es gleich auf, daß Art. VII, § 3 f., wohl den Weg angibt, wie Verfügungen und Urteile hinsichtlich der Ungültigkeit der